

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: TVG § 1 Abs. 2; BGB § 126, § 123 Abs. 1, § 142
Abs. 1; GG Art. 9 Abs. 3 Boykott

Leitsätze:

1. Ein schuldrechtlicher Vorvertrag zum Abschluß eines genau bestimmten Tarifvertrages ist zulässig und bedarf nicht der Schriftform des § 1 Abs. 2 TVG in Verbindung mit § 126 BGB.
2. Die Anfechtung eines derartigen Vorvertrages unterliegt den Regeln des BGB und hat also Rückwirkung.
3. Boykottmaßnahmen und damit der Boykottaufruf stellen gegenüber dem Boykottierten nicht ohne weiteres eine widerrechtliche Handlung (Drohung) dar, da Boykottmaßnahmen zu den rechtlich zulässigen Arbeitskämpfungsmitteln gehören.

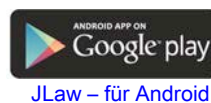
Aktenzeichen: 1 AZR 611/75

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1976

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 611/75

3 Sa 278/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am

19. Oktober 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

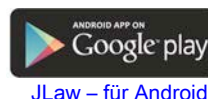
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Schneider für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. August 1975 - 3 Sa 278/75 - wird insoweit zurückgewiesen, als die Beklagte verurteilt werden soll, das Angebot zum Abschluß eines Tarifvertrages

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

anzunehmen oder einen Tarifvertrag abzuschließen, soweit dies nach dem 12. Juli 1973 in Kraft getretene und zukünftig in Kraft tretende Tarifverträge betrifft. Im übrigen wird auf die Revision der Klägerin das vorbezeichnete Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, auch hinsichtlich der Kosten des gesamten Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betrieb 1973 mit den ihr gehörenden Motorschiffen- darunter dem MS M - die Seeschifffahrt im europäischen Fahrbereich. Sie gehört keiner Vereinigung von Arbeitgebern an, die Tarifvertragspartei ist und hat auch selbst keine Tarifverträge abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 12. April 1973 forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos auf, mit ihr Tarifverhandlungen aufzunehmen und drohte, die Beklagte anderenfalls auf eine Schwarze Liste zu setzen. Mit einem weiteren Schreiben vom 8. Juni 1973 stellte die Klägerin der Beklagten unter Fristsetzung für Tarifvertragsverhandlungen in Aussicht, die Schiffe der Beklagten nach dem 21. Juni d.J. nur schleppend oder gar nicht abzufertigen; die ausländischen Brüdergewerkschaften in der Internationalen Transportarbeiter-Föderation hätten hierfür volle Unterstützung zugesagt. Die Beklagte ließ auch diese Frist verstreichen. Eine Urabstimmung über Kampfmaßnahmen gegenüber der Beklagten hat die Klägerin nicht durchgeführt.

Am 11. Juli 1973 veranlaßte ein Vertreter der dänischen Gewerkschaft den Kranführer im Hafen von A Dänemark, die weitere Beladung des MS M auf Wunsch der Klägerin hin einzustellen. Nachdem am gleichen Tage

um 14.40 Uhr die Beklagte sich durch ihren Rechtsanwalt bei der Klägerin gegen diese Maßnahme fernschriftlich gewandt hatte, erwiderte die Klägerin um 15.40 Uhr ebenfalls fernschriftlich, sobald die Beklagte sich bereit erklärt habe, Anschlußtarifverträge abzuschließen oder in die Tarifgemeinschaft im Verband Deutscher Reeder oder in den Verband Deutscher Küstenschiffseigner eingetreten sei, werde sie die Freilassung des MS M verfügen. Die Klägerin teilte außerdem mit, daß sie der Beklagten mit gleicher Post durch Eilboten sechs Anschlußtarifverträge übersenden werde, die diese unterschrieben wieder zurücksenden möge. Die Beklagte erklärte daraufhin mit Fernschreiben vom 12. Juli 1973 um 9.40 Uhr, daß sie "unter dem Druck der Folgen des von Ihnen veranlaßten Boykotts und vorbehaltlich rechtskräftiger Gerichtsentscheidung über die Zulässigkeit Ihrer Maßnahmen " bereit sei, die von der Klägerin verlangten Anschlußtarifverträge abzuschließen. Damit sollte - wie die Beklagte ausdrücklich erklärte - der existenzbedrohende Schaden so gering wie möglich gehalten werden. Auf dieses Fernschreiben antwortete die Klägerin dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten fernschriftlich um 10.15 Uhr und bestätigte den Empfang des Fernschreibens. Gleichzeitig bat die Klägerin um Bestätigung, daß der Anschlußtarifvertrag der geforderten Art für alle Schiffe der Beklagten gelten soll. Die Beklagte teilte daraufhin der Klägerin in einem weiteren Fernschreiben mit, ihre Erklärung beziehe sich auf alle ihre Schiffe. Das MS M wurde noch am gleichen Tage freigegeben und in A abgefertigt.

Am 19. Juli 1973 focht die Beklagte ihre Erklärung vom 12. Juli 1973, mit der sie sich bereit erklärt hatte, Anschlußtarifverträge mit der Klägerin abzuschließen, wegen widerrechtlicher Drohung an. U. a. heißt es wörtlich: "Gemäß meinem FS vom 12.7. 73 - 09.40 Uhr - erklärte sich meine Mandantin unter dem Druck der existenzbedrohenden Folgen des von Ihnen veranlaßten Boykotts bereit, die verlangten Tarifverträge abzuschließen. Hierdurch fechte ich namens meiner Mandantin die in meinem



vorgenannten FS abgegebene Bereitwilligkeitserklärung zum Abschluß der verlangten Tarifverträge nach § 123 Absatz 1 BGB wegen rechtswidriger Drohung an. Die Bereitwilligkeitserklärung ist damit nach § 142 Absatz 1 BGB nichtig."

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage den Abschluß eines Tarifvertrages mit der Beklagten. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, folgendes Angebot zum Abschluß eines Tarifvertrages anzunehmen, hilfsweise, mit der Klägerin folgenden Tarifvertrag abzuschließen:

§ 1

Für die Heuerverhältnisse der Kapitäne und Besatzungsmitglieder auf den Schiffen der Reederei gelten der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt, der Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt, die Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen für Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt sowie die Vereinbarung über die Bezüge der Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt, vereinbart zwischen dem

Verband deutscher Reeder e.V., Hamburg,
Verband deutscher Küstenschiffseigner e.V.,
Hamburg-Altona,

- einerseits-

und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart,
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundes-
vorstand, Hamburg,

- andererseits -

in der jeweils gültigen Fassung als zwischen den Parteien direkt abgeschlossen.

§ 2

Dieser Vertrag tritt am 12.7.1973 in Kraft. Er kann mit monatlicher Frist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage ist sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht erfolglos geblieben.

Das Arbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte habe ihre vertragliche Erklärung vom 12. Juli 1973 wirksam wegen widerrechtlicher Drohung angefochten. Der von der Klägerin veranlaßte Boykott sei rechtswidrig gewesen und habe vorsätzlich ein sonstiges Recht der Beklagten i.S. von § 823 Abs. 1 BGB verletzt. Der Boykott sei eine rechtswidrige Kampfmaßnahme, weil der Boykottierte keine Möglichkeit der Gegenwehr und damit des Verhandelns habe.

Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß ein Vorvertrag zu einem Tarifvertrag der Schriftform bedürfe. Diese nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts in den von den Parteien gewechselten Fernschreiben möglicherweise zu sehende Vereinbarung sei jedenfalls mangels Einhaltung der Schriftform unwirksam. Ein Vorvertrag müsse die gleiche Form wahren wie der Hauptvertrag.

Mit der Revision rügt die Klägerin die Verletzung materiellen Rechts. Sie verfolgt die bisherigen Anträge weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert statthafte Revision hat zum Teil Erfolg. Sie führt hinsichtlich der am 12. Juli 1973 in Betracht kommenden Anschlußtarifverträge zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, damit die erforderlichen weiteren Feststellungen wegen der Anfechtung der Willenserklärung der Beklagten zum Abschluß der verlangten Tarifverträge getroffen und diese gewertet werden können. Die Willenserklärung der Beklagten ist nicht schon mangels Einhaltung der Schriftform gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig.

1. Das Landesarbeitsgericht unterstellt, daß im Juli 1973 durch die zwischen den Parteien gewechselten Fernschreiben ein Vorvertrag zum Abschluß eines Tarifvertrages zustandegekommen ist, hält diesen aber mangels Einhaltung der Schriftform für unwirksam.



Im Ausgangspunkt ist dem angefochtenen Urteil zu folgen. Da die am 11. und 12. Juli 1973 zwischen den Parteien gewechselten Fernschreiben in Bezug genommen sind, und diese offensichtlich die Verhandlungen zwischen den Parteien vollständig wiedergeben, so daß eine weitere Sachaufklärung weder zu erwarten noch erforderlich ist, ist auch das Revisionsgericht in der Lage, selbst diese Willenserklärungen nichttypischer Art anhand des vorliegenden Urkundenmaterials auszulegen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung; BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; BAG AP Nr. 11, 21 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 10, 122 [127] = AP Nr. 1 zu § 164 HGB; BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat lediglich unterstellt, daß ein Vorvertrag zustandegekommen ist. Der Senat stellt das Zustandekommen eines Vorvertrages aufgrund eigener Würdigung der vorliegenden Fernschreiben fest.

Maßgebend sind nach Auffassung des Senats das Fernschreiben der Klägerin vom 11. Juli 1973 15.40 Uhr und das Fernschreiben der Beklagten vom 12. Juli 1973 9.40 Uhr. In dem ersteren Fernschreiben verlangt die Klägerin entweder die Bereitschaft der Beklagten, Anschlußtarifverträge abzuschließen oder einem der genannten Arbeitgebervereinigungen beizutreten. Dieses Fernschreiben enthält seitens der Klägerin das unbedingte Angebot, die Beklagte möge sich zum Abschluß von Anschlußtarifverträgen verpflichten; es wird lediglich der Beklagten freigestellt, stattdessen einem der beiden Arbeitgeberverbände beizutreten. Dieses Angebot hat die Beklagte durch ihr Fernschreiben vom 12. Juli 1973 9.40 Uhr angenommen, indem sie sich bereit erklärte, die verlangten Anschlußtarifverträge abzuschließen. Einen rechtserheblichen Vorbehalt enthält dieses Fernschreiben der Beklagten nicht. Der Hinweis auf den existenzbedrohenden Schaden gibt lediglich eine Motivierung der Willenserklärung der Beklagten. Der weitere Hinweis darauf, die Erklärung erfolge vorbehaltlich rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen der



Klägerin, beinhaltet nur den Vorbehalt, daß die Beklagte sich nicht ihres Rechtes begeben wolle, die Zulässigkeit des Boykotts und des dadurch veranlaßten Tarifabschlusses gerichtlich nachprüfen zu lassen. Die Beklagte hat aber ihre Bereitschaft zum Abschluß von Anschlußtarifverträgen als solche unbedingt erklärt, vorbehaltlich der Nachprüfung der Rechtslage durch die Gerichte. Auch das nachfolgende Verhalten der Beklagten ergibt, daß sie ihre Willenserklärung vom 12. Juli 1973 zunächst einmal als unbedingt abgegeben ansah. Denn sonst hätte es der Anfechtungserklärung vom 19. Juli 1973 nicht bedurft. Die weiteren noch am 12. Juli 1973 gewechselten Fernschreiben und die Freigabe des MS M durch die Klägerin bestätigen lediglich die getroffene Vereinbarung und stellen klar, daß sich der Tarifabschluß auf alle Schiffe der Beklagten erstrecken soll. Die letzteren Äußerungen stellen eine allenfalls noch erforderliche Vertragsergänzung dar.

Die am 12. Juli 1973 abgeschlossene Vereinbarung ist als ein sogenannter Vorvertrag zum Abschluß von Anschlußtarifverträgen zu werten. Weder handelt es sich um noch unverbindliche Vorverhandlungen noch bereits um den Tarifabschluß selbst. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus den gewechselten Fernschreiben. In dem Fernschreiben der Klägerin vom 11. Juli 1973 15.40 Uhr wird erklärt, die Beklagte solle bereit sein, Anschlußtarifverträge abzuschließen, und es wird die Übersendung von Anschlußtarifverträgen angekündigt, die von der Beklagten unterschrieben werden sollen. Das Antwortferschreiben der Beklagten vom 12. Juli 1973 9.40 Uhr spricht gleichfalls von der "Bereitschaft" zum Abschluß der Anschlußtarifverträge und erklärt ihren Willen zu dieser Bereitschaft. Beide Parteien und insbesondere die Klägerin als Gewerkschaft waren sich darüber im Klaren, daß zum wirksamen Abschluß der Tarifverträge selbst die Einhaltung der Schriftform des § 1 Abs. 2 TVG i.V. mit § 126 BGB erforderlich war. Demnach konnte in dem Wechsel der Fernschreiben allein noch nicht der Tarif-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



abschluß selbst liegen, sondern nur die Verpflichtung zum demnächstigen Tarifabschluß. Andererseits handelte es sich aber auch nicht mehr nur um unverbindliche, noch nicht abgeschlossene Vorverhandlungen. Durch die gewechselten Fernschreiben wurde festgelegt, daß Anschlußtarifverträge abzuschließen waren, deren Inhalt bereits vorformuliert war. Weitere Verhandlungen über die Verpflichtung zum Abschluß und über den Inhalt der Anschlußtarifverträge waren weder erforderlich noch vorgesehen.

2. Das Rechtsinstitut des Vorvertrages ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Es ergibt sich aber aus dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit. Der Vorvertrag begründet die schuldrechtliche Verpflichtung der vertragsschließenden Parteien zum späteren Abschluß eines Hauptvertrages. Da für den Abschluß eines Tarifvertrages grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Rechtsgeschäfte gelten (allgemeine Meinung, vgl. Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm.2), ist es auch rechtlich möglich, daß Tarifvertragsparteien (§ 2 Abs. 1 TVG) schuldrechtliche Vorverträge auf Abschluß von Tarifverträgen eingehen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II 1, S. 456/57; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 284; Maus, TVG, § 1 Anm.34), jedenfalls wenn deren Inhalt und Fassung bereits feststehen. Auch vor Abschluß eines Tarifvertrages kann es sinnvoll sein, bereits eine Bindung der Tarifvertragsparteien hinsichtlich der vorliegenden Verhandlungsergebnisse herbeizuführen. Wie der vorliegende Fall zeigt, kann eine derartige Vereinbarung zur Verkürzung oder Vermeidung von Arbeitskämpfen dienen.

3. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vorvertrag bedurfte entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht der gesetzlichen Schriftform des § 1 Abs. 2 TVG,

d.h. nicht der eigenhändigen Unterschrift der Vertragspartner gemäß § 126 BGB. Dieser Standpunkt entspricht allgemeiner Meinung (Hueck-Nipperdey, aaO, S. 457 Fußn. 28; Nikisch, aaO, S. 284; Maus, aaO, § 1 Anm.34). Er rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß das Erfordernis der Schriftform des Tarifvertrages hauptsächlich der Klarstellung seines Inhalts insbesondere gegenüber den Normunterworfenen dient. Die Schriftform ersetzt den Verkündungszwang, der für sonstige Rechtsnormen besteht. Die Parteien der Einzelarbeitsverträge sollen sich über den Tarifinhalt unterrichten können. Dieser Zweck der Schriftform entfällt aber für die Tarifvertragsparteien selbst, die sich schuldrechtlich zum demnächstigen Abschluß eines inhaltlich genau bekannten Tarifvertrages durch einen Vorvertrag verpflichten. Diese Verpflichtung hat noch keine Auswirkungen auf die Mitglieder der Tarifvertragsparteien. Der Zweck der gesetzlichen Schriftform für den Abschluß eines Tarifvertrages liegt dagegen entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht darin, die Tarifvertragsparteien selbst vor Übereilung bei Abschluß eines schwerwiegenden Rechtsgeschäfts zu schützen, wie dies z.B. bei Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechts zwischen Einzelvertragsparteien vielfach der Fall ist (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 1 Anm.12 a). Bedeutung und Stellung der Tarifvertragsparteien im Arbeitsleben schließen eine Bevormundung in dieser Richtung aus. Deswegen bedarf ein Vorvertrag auf Abschluß eines Tarifvertrages jedenfalls dann nicht der gesetzlichen Schriftform, wenn wie hier klargestellt ist, welchen konkreten Inhalt der zukünftig abzuschließende Tarifvertrag haben soll.

4. Ist somit ein Vorvertrag für den Abschluß von Anschlußtarifverträgen nach dem Rechtsstand vom 12. Juli 1973 an sich wirksam zustande gekommen, so kann gleichwohl den Anträgen der Klägerin derzeit auch nicht teilweise entsprochen werden, weil die Beklagte ihre Willenserklärung vom 12. Juli 1973 mit Fernschreiben vom 19. Juli 1973 form- und fristgerecht



mit der Begründung angefochten hat, zur Abgabe der Erklärung widerrechtlich durch Drohung i.S. des § 123 Abs. 1 BGB bestimmt worden zu sein.

Eine erfolgreiche Anfechtung würde gemäß § 142 Abs. 1 BGB zur Nichtigkeit des Vorvertrages von Anfang an führen. Es bedarf hier keiner Erörterung der Frage, ob die Anfechtung eines abgeschlossenen Tarifvertrages rechtlich überhaupt möglich ist und gegebenenfalls entsprechend den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts Rückwirkung entfalten würde oder ob nicht vielmehr - jedenfalls im praktischen Ergebnis - nur der Rechtsbehelf der außerordentlichen Kündigung Platz greifen kann (vgl. Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 1 Anm. 20). Denn hier geht es nicht um die Anfechtung eines Tarifvertrages, sondern ausschließlich um die eines schuldrechtlichen Vorvertrages zwischen Tarifvertragsparteien, der zwar auf Abschluß eines Tarifvertrages gerichtet ist, der aber als solcher noch keine Rechtswirkungen für tarifunterworfenen Dritte erzeugt. Für die Anfechtung eines derartigen Vorvertrages gelten daher die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Wäre demnach gegebenenfalls der Vorvertrag von Anfang an nichtig, so könnte die Klage insgesamt keinen Erfolg haben.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Boykottaufrufs der Klägerin bedarf es noch näherer tatsächlicher Feststellungen und deren Würdigung, die das Landesarbeitsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht vorgenommen hat und nicht vorzunehmen brauchte. Der vom Arbeitsgericht vertretenen Ansicht, ein Boykottaufruf sei von vornherein und in jedem Falle eine rechtswidrige Kampfmaßnahme, weil der Boykottierte keine Möglichkeit der Gegenwehr und damit des Verhandelns habe, folgt der Senat nicht. Diese Auffassung ist in ihrer Allgemeinheit nicht haltbar. Der Boykott und damit auch der Boykottaufruf gehören neben Streik und Aussperrung zu den geschichtlich überkommenen Arbeitsk Kampfmaßnahmen der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite. Die von der Rechtsordnung gewährleistete Arbeitsk Kampffreiheit, jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland, schließt Boykottmaßnahmen als Arbeitsk Kampfmittel nicht aus. Allgemein wird der Boykott zu den rechtlich zulässigen

Arbeitskampfmitteln gezählt (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. II 2, S. 909 ff.; Nikisch, aaO, S. 99 f.; Söllner, Arbeitsrecht, 5. Aufl., S. 70; Schaub, Handbuch des Arbeitsrechts 2. Aufl., S. 782; für die Seeschifffahrt vgl. Birk, ArbuR 1974, 289 ff.). Der Boykottierte hat grundsätzlich wenigstens die Möglichkeit, den Boykott durchzustehen. Der Senat hält es nicht für angebracht, angesichts des Fehlens jeder tatsächlichen Feststellungen weitere abstrakte Rechtsausführungen über Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von Boykottmaßnahmen und deren Rechtsfolgen im Hinblick auf dadurch veranlaßte Willenserklärungen von Tarifvertragsparteien zu machen, zumal hier möglicherweise auch die Anwendung ausländischen Rechts mit in Betracht zu ziehen wäre.

5. Kann demnach noch keine Endentscheidung über die Frage ergehen, ob die Beklagte zum Abschluß der Anschlußtarifverträge nach dem Tarifstand vom 12. Juli 1973 verpflichtet war, so besteht doch jedenfalls kein Anspruch der Klägerin auf Abschluß eines Anschlußtarifvertrages in der Hinsicht, daß die bezeichneten Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung auch zukünftig zwischen den Parteien als abgeschlossen gelten sollen. Dieser Anspruch besteht schon deshalb nicht, weil der zwischen den Parteien abgeschlossene Vorvertrag nur zum Inhalt hatte, daß Anschlußtarifverträge bezüglich der seinerzeit geltenden konkreten Tarifverträge abgeschlossen werden sollten. Von zukünftigen Tarifverträgen ist in den gewechselten Fernschreiben nicht die Rede. Insoweit ist der Rechtsstreit i.S. der Klageabweisung zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Es bedarf keiner Erörterung weiterer Rechtsfragen, die durch die Bezugnahme auf zukünftige, noch gar nicht bekannte Tarifverträge aufgeworfen werden.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Rust

Schneider

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)